Urtheil.

Um halb 1 Uhr wurde die Verhandlung wieder aufgenommen.

Vors.: Es ist neuerlich ein Schreiben, das an die Polizei gekommen war und von dieser an das Gericht geschickt wurde, eingelangt, Dasselbe enthält nach Mittheilung der Polizei die falsche Angabe, daß in Hernals Nr. 443 eine Baronin Horvath gewohnt habe. Der Herr Vertheidiger hat das Wort.

Dr. Neuda: Durchdrungen von der hohen Bedeutung meiner Aufgabe und von der Bedeutung meiner Stellung, nehme ich heute das Wort. Ich sehe einen Proceß dem Ende nahen, der wie selten einer die Aufmerksamkeit aller Kreise in Anspruch nimmt. Es ist nicht Neugier das Motiv dieser Theilnahme, sondern die erschütternde Tragik einer Situation, die ihrer Entscheidung naht.

Die Angeklagte selbst wird von dem Bewußtsein niedergedrückt, daß ihr Ruf, ihre moralische Existenz auf immer ruinirt ist, mag das Urtheil ausfallen, wie immer. Es ist in diesen für die Angeklagte so traurigen Tagen ein reiches Material aufgehäuft worden, und der Staatsanwalt hat am Schlusse einen entsetzlichen Antrag, den Antrag auf Todesstrafe gestellt.

Es ließe sich an einzelnen Beweismomenten rütteln, es ist namentlich kein Thatzeuge vorhanden. Indeß getreu der Bestimmung des Gesetzes, daß der Vertheidiger nichts vorbringe, was seiner Ueberzeugung widerspricht, greift der Vertheidiger den Beweis, daß Julie v. Ebergényi des Meuchelmordes schuldig sei, nicht an, sondern wendet sich der Beleuchtung der mildernden Umstände zu, um zu zeigen, daß hier nicht auf Todesstrafe zu fällen ist.

Er zeigt in ausführlicher Darstellung, daß die Todesstrafe nicht zeitgemäß sei, daß das Humanitätsprincip die grausame Bestimmung: Aug' um Aug', Zahn um Zahn, aufgehoben habe.

Aber auch das vorliegende Beweismaterial läßt die Todesstrafe nach österreichischem Gesetze nicht zu, §. 284 bestimmt zur Verhängung der Todesstrafe entweder die beeidete Aussage von Thatzeugen, oder das deutliche, bestimmte umständliche Geständniß der That.

Dieser Bestimmung entspricht das angebliche Geständniß nicht. Es ist kein Geständniß der That, sondern einzelner Thatumstände. Das Geständniß ist nicht bestimmt und deutlich, sondern vag und lückenhaft, es enthielt wesentliche Angaben, die nachweisbar erfunden sind, z. B. daß der Thee vergiftet war, während bewiesen ist, daß in der Theetasse, welche am Thatorte gefunden wurde, kein Gift enthalten war. Das Geständniß allein bildet für sich keinen Beweis, sondern nur wenn es in Verbindung mit Verdachtsumständen ist.

Darum hat der Staatsanwalt erst eine lange Beweisführung vorausgeschickt, bevor er das Geständniß anführte. Auch hat die Angeklagte das Geständniß widerrufen, und zwar sogleich, noch bevor es vollständig abgelegt war. Dadurch verliert dasselbe jede Rechtswirksamkeit. Außerdem ist die Unterschrift des Angeklagten erforderlich, damit eine Angabe desselben giltig sei. Nun zeigt sich, daß die Unterschrift nicht unter dem Geständniß, sondern unter dem Widerruf steht.

Ein Richter würde einer Schuldurkunde, welche unmittelbar nach dem Bekenntnisse einer Geldschuld die Bemerkung enthielte: ich bin das Alles nicht schuldig — und darauf die Unterschrift, niemals als rechtskräftig ansehen können; und so ist es auch hier.

Redner geht nun zum zweiten Theile seiner Rede über. Auch ihn erschreckte die That, als er aber in die näheren Verhältnisse eindrang, ergab sich, daß eine Vertheidigung möglich sei, und wenn sie nicht unschuldig gefunden wird, kann man sie nicht des Mitleids unwürdig finden.

Welches war das Motiv der That?

Blutgier, welche in anderen Mordprocessen als Motiv vorkomme, Mordlust, die zahlreiche Mörderinnen angetrieben, finde man hier nicht. Bei der heutigen Angeklagten war, wie ich nachweisen werde, Zaudern und Schrecken vorausgegangen. Mit Scheu trat sie an ihre düstere Aufgabe.

Die Stunden am Vormittag und Nachmittag der That (21. November) waren für sie Stunden der Aufregung und des Bangens.

Fanny Stuhlreiter mußte sie aus ihrer Zerstreuung vollkommen wecken.

Rampacher fand sie gedrückt, wenn sie es auch zu verbergen suchte.

Im Kerker zeigte sie sich ebenfalls unruhig und ich kann mit voller Sicherheit behaupten, daß nicht Lust zu morden die Angeklagte nach München führte.

Auch Gewinnsucht war es nicht. Zwischen Graf Chorinsky und der Angeklagten besteht zwar eine Solidarität der Schuld, aber nicht eine Solidarität in Bezug auf die Cautionsfrage. Das mag für Graf Chorinsky von Bedeutung gewesen sein, nicht für sie. Die einzige Aussage, die darauf hindeutet, die des Baron Lo Presti, ist ohne Gewicht, weil ein Mann, der ein Concept macht und es einem andern schickt, damit zwischen ihren Aussagen vor Gericht keine Widersprüche vorkommen, kein Bedenken tragen wird, auf Kosten der Angeklagten es mit einem Worte nicht so genau zu nehmen.

Die Angeklagte war zwar nicht glänzend gestellt, aber sie war rangirt, und nicht der Graf hat sie unterstützt, sondern sie den Grafen. Der eigentliche Anlaß liegt in der heillosen Halbbildung, die so weit verbreitet ist in der vornehmen Welt, in dem Mangel an Bildung des Herzens, an harmonischer Ausbildung. Diese Halbbildung eines zum Leichtsinn

geneigten, an weiblichen Schwächen reichen Mädchens von schwach entwickeltem Verstande, wie es meine Clientin ist.

Der Vertheidiger erzählt hierauf, wie Graf Chorinsky mit der Angeklagten bekannt wurde, wie sich das Verhältniß entwickelte. Die Haupttriebfeder zur That war die Liebe, deren Vorhandensein durch Thatsachen bewiesen ist. — Der Verbindung stand entgegen, daß der Graf verheiratet war. Der Graf hatte gegen seine Frau einen wahrhaft erschreckenden Haß. Dieser Haß mußte seinen Grund haben. Ich will dem Andenken einer Todten nicht zu nahe treten, aber es erfordert die Wahrheit, die Constatirung einiger Facta.

Nicht der Graf war es, um dessen Willen seine Frau 1866 das Haus ihrer Schwiegereltern verließ, sondern die Gattin des Grafen selbst wurde von der Furcht fortgetrieben, es möchte bei längerem Verbleiben entdeckt werden, daß ein verbotenes Liebesverhältniß ihr eine verbotene Frucht gebracht habe.

Der Haß des Grafen wurde systematisch gesteigert, bis er endlich jenen entsetzlichen, bestialischen Charakter annahm, der in den bekannten Briefen zu Tage tritt. Aufgestachelt durch den Grafen, mit der Idee nach und nach vertraut gemacht, ging sie darauf ein. Die Vorbereitungen zur That erfolgten unter dem Drucke der persönlichen Verhältnisse. Sie sind nicht überlegt, sondern abrupt. Der Versuch mit der Schachtel ist kein Giftmordversuch, weil in der Schachtel erwiesenermaßen kein Gift enthalten war.

Die That in München erfolgte in einem Zustande, der nahe an Unzurechnungsfähigkeit gränzt, mit dem Milderungsumstande, daß die Angeklagte die zur That Verführte war, daß sie von einem Eide gebunden war („Du schwurst es mir ja, daß Du es vollführen wirst").

So habe ich zweierlei dargethan, fährt der Vertheidiger fort, ich habe dargethan, daß das Geständniß kein solches ist, welches die Todesstrafe rechtfertigt, und daß zahlreiche gewichtige Milderungsgründe vorhanden sind.

Hierauf bittet der Vertheidiger die Richter, Milde zu üben, den §. 286 im ausgedehntesten Maße anzuwenden.

Der Staatsanwalt verzichtet auf die Replik.

Vors.: Angeklagte Ebergényi erheben Sie sich. Haben Sie auf die Anklage, die der Staatsanwalt gegen Sie erhoben, und zu dem, was der Vertheidiger gesprochen hat, etwas beizufügen?

Ang. (weinend, mit vor Schluchzen erstickter Stimme): Ich will nur sagen, der Gustav ist der edelste Mensch, der Einzige, den ich liebe.

Um 2 Uhr 45 Minuten zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsberathung zurück. Unterdessen füllen sich die Säle bis in die letzten Räume. Jedes Plätzchen, selbst die Anklagebank ist occupirt. Um 3 Uhr erscheint der Gerichtshof zur Publicirung des Straferkenntnisses.

Es lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers: Das k. k. Landesgericht Wien hat zu Recht erkannt:

Julie Ebergényi von Telekes ist des vollbrachten Verbrechens des Meuchelmordes nach den §§. 134 und 135 des St.G. schuldig und wird deßhalb im Sinne des §. 136 St. G. zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 20 Jahren verurtheilt. Da nach dem Gesetze vom 15. November 1867 die Eisenstrafe entfällt, wird in Supplirung derselben auf eine Woche Einzelnhaft nach Schluß jeden Strafjahres erkannt. Gleichzeitig wird der Verlust des Adels für das Geltungsgebiet des österreichischen Strafgesetzes ausgesprochen.

In den Urtheilsgründen heißt es:

In objectiver Richtung kann kein Zweifel sein, daß Gräfin Mathilde Chorinsky an Vergiftung und wie auf chemischen Wege festgestellt wurde, an Vergiftung durch Cyankali starb, die Qualification des Giftmordes ist vorhanden, nicht auch jene des Raubmordes, weil, obwohl Gegenstände enttragen wurden, diese Handlung nicht auf Gewinnsucht basirte.

Die Ueberweisung erfolgte durch das Zusammentreffen der Umstände.

Das Gesetz fordert drei Inzichten, um die Thäterschaft annehmen zu können. Es sind aber nicht blos drei, sondern nicht weniger als zehn gesetzliche Inzichten des §. 138 der St. P. O. vorhanden, und zwar §. 138/1. Die Angeklagte hat zur Zeit der Verübung der That die hierzu geeigneten Mittel besessen, Mittel, die an und für sich mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung zwecklos und überflüssig waren.

§. 138/2. Die Angeklagte ist mit dem Grafen Chorinsky in einem Briefwechsel gestanden, der einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verübung der That enthält.

§. 138/3. Die Angeklagte hat Andere zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht. Hieher gehört insbesondere die Affaire mit Rampacher und Dierkes, welche förmlich geworben wurden, um zu einer vertrauenswürdigen, sehr verdächtigen Mission verwendet zu werden.

§. 138/4. Die Angeklagte hat die Absicht, das Verbrechen zu begehen, schriftlich durch geradezu überwältigende Aeußerungen kundgegeben, sowie eine heftige Leidenschaft, namentlich in ihren Briefen wider Gräfin Mathilde kundgegeben.

§. 138/5. Die Angeklagte ist an Gestalt, Kleidung und besonderen Kennzeichen gerade so erschienen, wie die Thäterin von den Zeugen auf das Bestimmteste beschrieben wurde.

§. 138/6. Die Angeklagte hat Versuche gemacht, die sich, wie insbesondere die Sendung der Schachtel mit Obst, auf das beabsichtigte Verbrechen bezogen, und wenn auch dießfalls der beabsichtigte Erfolg nicht eintrat, kann dieß nichts an der Tragweite dieser Handlung ändern.

§. 138/7. Die Angeklagte war an dem Orte des Verbrechens zur Zeit, als es verübt wurde, anwesend.

§. 138/8. Sie hat Gegenstände besessen, welche von der That herrührten, dieselben wurden in ihrer Wohnung, in anderen Aufbewahrungsorten, ja sogar in ihrem Portemonnaie gefunden.

§. 138/10. Die Angeklagte ist sogleich nach begangenem Verbrechen sowohl vom Thatorte, als auch von München flüchtig geworden.

§. 138/11. Endlich hat die Angeklagte Spuren des verübten Verbrechens zu unterdrücken und zu vertilgen gesucht, wie das dem Dienstmädchen Kubesch übergebene Packet deutlich zeigt.

Es liegt ein Geständniß vor, welches alle Merkmale eines außergerichtlichen Geständnisses hat. Aber es konnte nicht als beweiskräftig, sondern nur als unvollständige Beweisart angesehen werden, weil es nur bezugnehmend auf ein früheres theilweises Geständniß erscheint, und in demselben Periodenbau auch schon den Widerruf enthält.

Es fehlt ihm daher vor Allem jene volle Klarheit und Bestimmtheit, welche in wohlwollender, humaner Absicht von dem Gesetze gefordert wird. Es mußte daher, obwohl nicht verkannt werden konnte, wie schwer es in die Wagschale fällt, der Beweis durch Ueberweisung im Sinne des §. 279 St. P. O. hergestellt werden.

Als erschwerend wurde in Anrechnung gebracht, die Qualification des Meuchelmordes, daß der Mord an der Ehegenossin eines mitschuldigen Theiles begangen wurde, die besondere Arglist und Tücke, mit der die Angeklagte unter der gleißnerischen Maske einer Unglücklichen mitleidfordernd bei der Gemordeten sich einführte und die freundliche Aufnahme zur meuchlerischen That benutzte. Als mildernd wurde in Erwägung gezogen, die vom Vertheidiger betonte außergewöhnliche Gemüthsaffection der Angeklagten, habe sie nun Liebe, Ehrgeiz, Haß oder eine andere Quelle gehabt, der Umstand, daß die That offenbar auf Antrieb des Dritten verübt wurde und die frühere Unbescholtenheit der Verurtheilten.

Der Gerichtshof hat insbesondere das Motiv einer gewissenhaften Prüfung unterzogen und zur Ueberzeugung gelangt, daß die That auf Anstiftung eines Dritten verübt wurde, mußte er sich die Frage vorlegen, wie er über jenen Dritten zu urtheilen hätte, wenn dessen Handlungsweise des Spruches vor demselben Collegium gewärtig wäre, der Gerichtshof mußte sich bekennen, daß die Schuld jenes Dritten weit schwerer in die Wagschale fallen mußte, als die eines Weibes, das auf sein Geheiß handelte und daß die Idee der Gerechtigkeit Abbruch leiden würde, wenn jener Dritte sein Verschulden etwa durch eine zeitweilige Freiheitsstrafe leichteren Kaufes bezahlen würde.

Aus diesen Gründen hielt das Spruchrichtercollegium eine 20jährige schwere Kerkerstrafe umsomehr für angemessen, als die Hoffnung

auf Besserung nicht ausgeschlossen ist, der Verlust des Adels und der Ehrenzeichen einer Stiftsdame sind eine Folge des Erkenntnisses.

Vors. (zur Verurtheilten): Haben Sie das Urtheil verstanden?

Ang.: Ja.

Vors.: Sie haben das Recht, entweder gleich oder binnen 24 Stunden die Berufung anzumelden und binnen acht Tagen auszuführen.

Ang.: Ich überlasse es meinem Vertheidiger.

Der Staatsanwalt verzichtet auf die Berufung.

Vors.: So erkläre ich die Verhandlung für geschlossen.

---

angi
halb
ichen
ie n

rigen
enüt
Gew
ach
eini

usi